

Entgeltordnung für das Strandbad Wusterhausen

vom ...

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in ihrer Sitzung am ... folgende Entgeltordnung beschlossen:

Präambel

Die sportliche Betätigung und sinnvolle Freizeitgestaltung der Bürger und vor allem der Kinder und Jugendlichen nimmt einen wichtigen Platz in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ein. Dazu unterhält diese das Strandbad Wusterhausen.

Als Voraussetzung für eine angemessene Beteiligung an den Kosten wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Das Strandbad Wusterhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Es dient insbesondere dem beaufsichtigten Badebetrieb einschließlich des Schwimmunterrichts, der Erholung sowie dem Bootsverleih.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Benutzungsentgelt in Form eines Eintrittspreises:

	Einzelbesucher	Einzelbesucher ermäßigt	Kinder / Jugendliche	Gruppen- bzw. Familienkarte
	ab 18. Jahre	Azubis, Studenten, Freiwillige im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen/ Sozialen Jahres, Schwerbeschädigte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Leistungsempfänger nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) II & XII, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – unter Vorlage eines gültigen Nachweises	ab drei Jahre	bis sechs Personen
Tageskarte	2,00 €	1,50 €	1,50 €	6,00 €
Feierabendkarte (ab 18.00 Uhr)	1,50 €	1,00 €	1,00 €	
Zehnerkarte	10,00 €	8,00 €	8,00 €	
Saisonkarte	40,00 €	30,00 €	20,00 €	

(2) Benutzungsentgelt für sonstige Leistungen

Schwimmunterricht und Prüfungskosten je angefangene Stunde	5,00 €
Ruderboot - je angefangene Stunde - je halbe angefangene Stunde	4,00 € (ab 3. Stunde 3,00 €) 2,50 €
Wassertreter - je angefangene Stunde - je halbe angefangene Stunde	6,00 € (ab 3. Stunde 5,00 €) 3,50 €

(2) Für Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (z.B. Kita, Hort, Schule) ist im Rahmen gemeinsamer Aktivitäten der Eintritt kostenfrei.

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt, Ausnahmen einzelvertraglich festzulegen, insbesondere bei Großveranstaltungen und sonstiger Vermietung an Dritte.

**§ 3
Eintrittskarte**

Die für die Benutzung des Strandbades erhobenen Entgelte sind beim Betreten mit Erwerb der Eintrittskarte fällig. Die Eintrittskarte ist personengebunden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt zum 11.05.2016 in Kraft.

Wusterhausen/Dosse, den

Roman Blank
Bürgermeister